

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Kita-Personal Inh. Dan Kaulich, und wird nachfolgend „Verleiher“ genannt. Unser Kunde wird „Entleiher“ genannt.

- 1.1 Die Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern wurde durch die Regionaldirektion Berlin/ Brandenburg erteilt.
 - 1.2 Der Verleiher stellt dem Kunden seine Mitarbeiter auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vorübergehend zur Verfügung und wendet den jeweils gültigen Tarifvertrag des IGZ an.
 - 1.3 Der Verleiher ist Arbeitgeber seiner Mitarbeiter. Diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Entleiher. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich mit dem Verleiher zu vereinbaren, wobei auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes und die Wünsche des Kunden Rücksicht genommen wird, soweit dies möglich ist.
 - 1.4 Für jeden Auftrag muss gem. § 12 AÜG zwischen Entleiher und Verleiher ein schriftlicher Vertrag zugrunde liegen. Für diesen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - 1.5 Zusatzvereinbarungen bzw. Nebenabsprachen sind für deren Wirksamkeit schriftlich zu vereinbaren und zu bestätigen.
- 2.1 Der Entleiher ist verpflichtet, einmal wöchentlich den Arbeitsnachweis zu prüfen und abzuzeichnen, den der Mitarbeiter des Verleihers ihm vorlegt. Andernfalls gilt der vom Mitarbeiter vorgelegte Arbeitsnachweis als vom Entleiher genehmigt.
 - 2.2 Die aufgrund der Arbeitsnachweise erteilten wöchentlichen Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig.
 - 2.3 Befindet sich der Entleiher mit der Bezahlung der Rechnungen vom Verleiher in Verzug oder bestehen begründete Zweifel an dessen Bonität, so ist der Verleiher berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen und die Leiharbeitnehmer sofort abzuziehen.
 - 2.4 Die Zuschläge für anfallende Mehrarbeit ebenso wie für Schicht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit berechnet der Verleiher wie folgt:

-von der 41. Wochenstunde an	25 % v. H.
-für Nachtarbeit	25 % v. H.
-für Sonntagsarbeit	50 % v. H.
-für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen	100 % v. H.
- 3.1 Die Mitarbeiter sind sorgfältig ausgewählt. Dennoch ist der Entleiher gehalten, sich seinerseits von der Eignung des ihm überlassenen Mitarbeiters für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen und evtl. Beanstandungen unverzüglich an den Verleiher zu richten.
 - 3.2 Unsere Mitarbeiter sind schriftlich zu strengem Stillschweigen über alle Geschäftsangelegenheiten unserer Kunden verpflichtet.
 - 3.3 Stellt der Entleiher innerhalb der ersten zwei Stunden fest, dass ein Mitarbeiter sich nicht für die vorgesehene Tätigkeit eignet und besteht er dem Verleiher gegenüber auf Austausch des Mitarbeiters, werden ihm bis zu zwei Arbeitsstunden nicht berechnet.
 - 3.4 Der Verleiher übernimmt keine Haftung, soweit seine Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen betraut werden.
 - 3.5 Die Mitarbeiter des Verleihers sind nicht zum Inkasso berechtigt.
 - 3.6 Der Verleiher haftet nicht für Schäden, die der Entleiher in Ausübung seiner Weisungs- und Kontrollfunktion verursachen sollte.
 - 3.7 Der Entleiher stellt den Verleiher auch von Schadensersatzansprüchen frei.
- 3.8 Dem Entleiher obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisung, die Kontrolle der Arbeitsausführung und die Beachtung der Unfallverhütungs- und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften.
 - 3.9 Der Entleiher hat dem Leiharbeitnehmer die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Er verpflichtet sich ferner, den Leiharbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen.
 - 3.10 Dem überlassenen Arbeitnehmer dürfen nur solche Tätigkeiten zugemutet werden, die dessen Berufsbild entsprechen. Weiterhin dürfen nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge bedient werden, die für die Tätigkeit erforderlich sind.
 - 3.11 Falls der Mitarbeiter des Verleihers seine Tätigkeit beim Kunden nicht aufnimmt oder der Tätigkeit fernbleibt, wird der Entleiher unverzüglich den Verleiher unterrichten.
- 4.1 Der Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von fünf Tagen gekündigt werden. Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie schriftlich dem Verleiher bekannt gemacht wird. Sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Leiharbeitnehmer mitgeteilt wird.
- 5.1 Der Verleiher ist berechtigt, aus organisatorischen, betrieblichen oder gesetzlichen Gründen Mitarbeiter abzurufen und die Erledigung der Arbeiten anderen Mitarbeitern zu übertragen. Der Verleiher ist berechtigt, bei Eintritt von außergewöhnlichen Umständen von einem erteilten Auftrag ersatzlos ganz oder teilweise zurückzutreten bzw. ihn zeitlich zu verschieben. Hierzu gehören alle Umstände, die die Überlassung zeitweise der Mitarbeiter dauernd erschweren oder unmöglich machen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
 - 5.2 Die Mitarbeiter des Verleihers sind bei der Verwaltungs- Berufsgenossenschaft unfallversichert.
 - 5.3 Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher etwaige Arbeitsunfälle seiner Mitarbeiter unverzüglich zu melden. Meldepflichtige Arbeitsunfälle werden grundsätzlich gemeinsam untersucht.
 - 5.4 Kommt nach Überlassung eines Mitarbeiters des Verleihers, zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter ein Arbeitsverhältnis zustande, ist der Entleiher zur Auskunft über den Inhalt des Arbeitsverhältnisses und zur Zahlung des für die Vermittlung anfallenden Honorars an den Verleiher verpflichtet. Das Honorar beträgt:
 - ungelernete Kräfte: 10% des Jahresgehaltes
 - Fachkräfte: 15% des Jahresgehaltes
 - Führungskräfte: 25% des Jahresgehaltes
Dieser Anspruch entfällt, wenn zwischen der Überlassung und dem Beginn der Tätigkeit des Arbeitnehmers beim Entleiher mehr als drei Monate liegen.
 - 6.1 Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile davon unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen nicht berührt.
 - 6.2 Gerichtsstand ist der Sitz des Verleihers.